

Satzung

des Vereins

Renette

Eifeler Obstwiesen e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Renette - Eifeler Obstwiesen e.V. Er hat seinen Sitz in Mechernich- Glehn und ist beim Amtsgericht Euskirchen in das Vereinsregister eingetragen. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich vor allem auf Gebiete der Vor- und Nordeifel.

§2

Zweck und Aufgaben

- 1) In dem Verein Renette - Eifeler Obstwiesen e.V. finden sich Bürger und juristische Personen zusammen, die sich dem Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet wissen.
- 2) Der Verein setzt sich insbesondere für den Erhalt, den Schutz, die Pflege und die Neuanlage von naturnah bewirtschafteten Obstbaumflächen mit regional typischen Hochstamm-Obstsorten ein. Zu diesem Zwecke schließen sich in Renette vor allem Bewirtschafter von Obstwiesen sowie Institutionen, Organisationen und weitere Personen zusammen, die sich aktiv für Erhalt, Pflege und Anlage von Obstwiesen einsetzen möchten.
- 3) Die Aufgaben des Vereins sind im Einzelnen:
 - a) Fachgerechte und ökologisch orientierte Pflege von Obstwiesen und Obstbäumen
 - b) Mitwirkung bei der Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungskonzepten für Streuobstflächen
 - c) Durchführung von Schnittkursen, sowie weiteren Schulungen
 - d) Verbesserung und langfristige Sicherung der Lebensgrundlagen von geschützten und gefährdeten Arten des Lebensraums Streuobstwiese
 - e) Erhaltung und Vermehrung alter, lokaler Hochstamm-Obstsorten unter anderem durch Beschaffung von geeignetem Pflanzgut für die Mitglieder des Vereins
 - f) Verwertung des Obstes von ausgewählten Flächen durch Erntetage und gemeinsame Presstermine bei mobilen Saftpressen
 - g) Aktive Vermittlung von Baumpatenschaften und Begleitung von Baumpaten und Mitgliedern bei der Pflege und Beerntung ihrer (Paten-)bäume
 - h) Öffentlichkeitsarbeit zum Themenkomplex Streuobstwiese

§3

Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich an den Kreisverband für Natur- und Umweltschutz - KNU Euskirchen.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Obstwiesen, jede juristische Person und jeder an den Zielen des Vereins Interessierte werden. Institutionen können als Fördermitglieder beitragsfrei eintreten. Der Verein setzt voraus, dass die Mitglieder bereit sind, regelmäßige Pflegearbeiten im eigenen Obstbaumbestand durchzuführen oder durchführen zu lassen und aktiv die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich per Mail oder postalisch zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3) Die ausschließlich zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der Renette notwendigen Daten können auf EDV gespeichert und verarbeitet werden.

§6

Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 2) Ein Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Kündigung per Mail oder postalisch gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und mindestens 2 Monate *vor* dessen Ablauf zu erklären.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. dann vor:
 - a) wenn ein Mitglied in grobem Maß gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat,
 - b) wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitglieds- bzw. Förderbeitrages über ein Jahr im Rückstand ist.

Dem Mitglied ist *zuvor* Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung per Mail oder auf dem Postweg zu geben.

§7

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag möglichst mittels Lastschriftermächtigung. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Bestellung der Kassenprüfer*innen
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrags
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Prüfung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands

- e) Entscheidung über Berufung bei Vereinsausschluss
- f) Entscheidung über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins

- 2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.
- 3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Aussprache und des Wahlgangs einem Wahlleiter übertragen werden. Auf Antrag eines Mitglieds findet hierbei die Abstimmung geheim statt.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung

- 1) Mindestens einmal im Jahr - möglichst in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres - hat der Vorsitzende eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Mail oder auf dem Postweg unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich per Mail oder postalisch beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich per Mail oder auf dem Postweg unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- 5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit 1 Stimme. Beitragsfreie Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins zur Folge hat, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 8) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Punkt hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgeschlagene Satzungstext beigefügt ist.
- 9) Ist ein Mitglied verhindert an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, ist die Erteilung einer Vollmacht an ein anderes Mitglied möglich. Doch die Vereinigung von mehr als 2 Stimmen in einer Hand ist nicht zulässig.

§ 11

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer*in, Kassierer*in und mindestens drei Beisitzer*innen.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder vertritt den Verein alleine.
- 2) Der Vorstand wird einzeln aus der Mitte der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Beim Ausscheiden aus dem Verein endet auch die Zugehörigkeit zum Vorstand. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder können einen Nachfolger wählen. Dieser ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder Stellvertreter schriftlich per Mail oder postalisch in angemessener Zeit vor dem Termin einberufen. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstands diese beantragt.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

- 6) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, soweit diese auf Beanstandungen von Aufsichtsbehörden (Gericht oder Finanzamt) beruhen. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern alsbald schriftlich per Mail oder auf dem Postweg, der Mitgliederversammlung baldmöglichst mitzuteilen.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu wachen,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen,
 - e) Erstellung eines Jahresberichts und einer Jahresrechnung,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Renette gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Geschäftsführung der Renette,
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 13

Fachlicher Beirat

- 1) Der Vorstand kann einen fachlichen Beirat berufen, der ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben berät. Der Beirat trägt den Namen "Fachlicher Beirat der Renette".
- 2) In den Beirat werden Persönlichkeiten berufen, die wegen ihrer fachlichen Qualifikation in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.

§ 14

Geschäftsführung

- 1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem/r Geschäftsführer*in übertragen.
- 2) Für den Geschäftsführer kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 15

Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von [Frist einsetzen] nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 16

Rechnungslegung, Entlastung

- 1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben binnen zwölf Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Kassenprüfer*innen zuzuleiten.
- 2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor.

§ 17

Niederschriften

- 1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Ort und Tag der Versammlung
 - b) Name des Vorsitzenden und des Schriftführers
 - c) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
 - d) Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - e) Tagesordnung
 - f) die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.
- 2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden (hilfsweise vom Stellvertreter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der folgenden Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
- 3) Die Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu erhalten und Kopien daraus anzufertigen.
- 4) Bei Verhinderung des Schriftführers benennt der Vorsitzende oder der Versammlungsleiter eine/n Stellvertreter*in.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Kall am 30.06.2022 beschlossen

